

Urheberrecht bei KI

Trainingsdaten und Output von KI-Modellen im Licht des schweizerischen Urheberrechts

Die Umsetzung urheberrechtlicher Vorschriften bei der Nutzung von KI-Modellen wirft Fragen auf. Es geht dabei einerseits um die Trainingsdaten, andererseits um durch KI produzierte Werke.



«Have I Been Trained?» ist nicht nur der Name der Webseite, die den zurzeit grössten öffentlichen Bildatensatz (LAION) auf die Verwendung von potenziell urheberrechtlich geschützten Werken durchsucht. Es ist wohl auch die Frage, die sich im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und Urheberrecht stellt.

Rechtsstreite wie Getty Image gegen die KI-Firma Stability AI betreffend der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken zeigen, dass die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften durch die Nutzung von KI-Modellen immer mehr Fragen aufwirft. Fragen stellen sich aber auch betreffend dem «Output» eines KI-Modells. Kann dieser urheberrechtlich geschützt werden?

Das urheberrechtlich geschützte Werk

Unter dem schweizerischen Urheberrecht werden «Werke der Literatur und Kunst» geschützt. Ein Werk muss dabei eine «geistige Schöpfung» sein und einen «individuellen Charakter» aufweisen (Art. 2 Abs. 1 URG). Damit ein Werk eine geistige Schöpfung ist, muss dieses auf einem menschlichen Willen beruhen und Ausdruck einer Gedankenäusserung sein, das Werk muss also durch menschliches Handeln kreiert werden. Individuellen Charakter hat ein Werk, wenn es sich von Gemeingut, Banalitäten und Routine, oder von gebräuchlichen Darstellungen derselben Werkgattung unterscheidet oder «von tatsächlichen oder natürlichen Vorbereitungen (...) oder dessen

Zweckbestimmung» abhebt. Die vorausgesetzte Individualität ist sodann immer im Hinblick auf den Spielraum zu beurteilen, welcher für die individuelle Gestaltung zur Verfügung steht, denn nur innerhalb dieses Spielraums kann der Urheber seine schöpferische und individuelle Leistung erbringen, «je geringer dieser ist, desto eher ist Individualität zu bejahen».

Im Gegensatz zu zweckfreien Kunstwerken ist beispielsweise bei Gebrauchsgegenständen oder Bauwerken der Gestaltungsspielraum durch deren Gebrauchszweck eingeschränkt.

Urheberrechtsschutz des KI-Outputs

Damit der Output einer KI urheberrechtlich schützenswert ist, muss dieser die soeben aufgelisteten Voraussetzungen erfüllen. Fragen stellen sich vor allem im Zusammenhang mit der Voraussetzung der «geistigen Schöpfung», also inwieweit die Urheberschaft Einfluss auf das KI-generierte Ergebnis hat. Anders ausgedrückt: lässt sich zwischen Input (in Form von Trainingsdaten oder KI-Prompts) der KI-Nutzenden und dem generierten Output ein Kausalzusammenhang feststellen? Dies ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen und wird von der Art des KI-Modells bedingt sein.

Auch zu beachten ist, ob beim Output (wie im Fall von Getty Images) ein urheberrechtliches Werk erkennbar ist, das für das Trainieren des KI-Modells («Input-Werk») benutzt wurde. Ist dies der Fall, dann könnte das Output-Werk, ein Werk zweiter Hand gemäss Art. 3 Abs. 1 URG sein. Ein Werk zweiter Hand ist zwar individuell geschützt (Art. 3 Abs. 3 URG), jedoch bleibt der Schutz des verwendeten Werks vorbehalten (Art. 3 Abs. 4 URG). Das bedeutet, dass für die Erstellung eines Werkes zweiter Hand, die Zustimmung des Urhebers des verwendeten Werkes vorliegen muss.

Urheberrechtsschutz des KI-Inputs

Die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes für das Trainieren eines KI-Modells ist unproblematisch, soweit das entsprechende Einverständnis seitens des Urhebers vorliegt. Dies ist allerdings sehr schwierig zu bewerkstelligen, da viele Trainingsdaten von Webcrawlern stammen. Ist kein Einverständnis vorhanden, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Urheberrechtsverletzung gegeben sein könnte. Eine solche könnte beispielsweise vorliegen, wenn die Trainingsdaten zuerst zusammengetragen und beispielsweise auf einem Server gespeichert werden. Das Speichern wird als eine Vervielfältigung eines Werkes verstanden, was gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. a URG die Zustimmung des Urhebers benötigt. Fehlt eine solche, liegt eine Urheberrechtsverletzung vor.

Unsere Empfehlungen



1. Informiertes Sammeln der Trainingsdaten

Eine urheberrechtlich konforme Nutzung von KI-Modellen erfordert ein bewusstes und informiertes Sammeln von Trainingsdaten. Dies beinhaltet primär die Abklärung, ob es sich um urheberrechtlich geschützte Werke handeln könnte (als erster Ansatzpunkt dient hier die beispielhafte Aufzählung in Art. 2 Abs. 2 URG).

2. Informierte Verwendung der Trainingsdaten

Es sollte im Vorfeld geprüft werden, wie die Trainingsdaten genutzt werden sollen. Daraus lässt sich ableiten, ob eine Verwendung urheberrechtlich relevant sein könnte.

3. Einfluss der Nutzenden auf die KI-Modelle eruieren

Um den Urheberschutz zu beurteilen, ist es essenziell zu wissen, inwieweit Nutzende das Ergebnis des KI-Modells beeinflussen oder verändern können.

Mehr Informationen



Kontaktmöglichkeiten und weitere Informationen zum Urheberrecht bei KI:
bfh.ch/ipst/ai-copyright

Kontakt



Lara Burkhalter, LL. M.

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

lara.burkhalter@bfh.ch

T +41 31 848 65 45